AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

V E R F Ü G U N G

Das Amt für Kommunikation hat am 20. Mai 2022

in der Sache von

Trion Space AG
c/o Industrie- und Finanzkontor Est.
Herrengasse 21
9490 Vaduz
(Nutzungsberechtigte)

wegen

Antrag auf Genehmigung
des abzuschliessenden Frequenznutzungsvertrags zwischen
der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH
gem. Art. 97 IFV

unter dem Aktenzeichen 2022-5064

entschieden:

1. Dem Antrag vom 19. Mai 2022 wird stattgegeben. Das Amt für Kommunikation genehmigt gemäss Artikel 97 IFV die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der vorläufigen Zuteilung vom 08. Januar 2018 in der geänderten und konsolidierten Fassung vom 22. Dezember 2021 umfassten Frequenzen für die gesamte Dauer der Zuteilung zugunsten der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH, um diesen Unternehmen den Betrieb der geplanten Low Earth Orbit (LEO) Satellitenkonstellationen und das Angebot von Satellitendiensten über diese Satellitenkonstellationen dauerhaft zu ermöglichen. Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH haben dabei sämtliche der in der Zuteilung genannten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen zu erfüllen. Das Amt für Kommunikation erklärt seine Zustimmung zu dem ihm zugeleiteten Frequenznutzungsvertrag zwischen der Nutzungsberechtigten und den Unternehmen.

2. Die Antragstellerin ist folgende Gebühren schuldig

Entscheidungsgebühr, einmalig	CHF 8‘500.00
Dringlichkeitszuschlag iHv 50% nach Art. 6b Komg-GebV	CHF 4'250.00
Verwaltungskosten	CHF 3’327.93
Total:	**CHF 16‘077.93**

Die geschuldeten Gebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung mittels beiliegenden Einzahlungsscheines bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Äulestrasse 38, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution einzubezahlen.

Festgestellter Sachverhalt

A. Die Trion Space AG, FL-0002.555.812-1, Vaduz ist auf Grundlage der Verfügungen des Amtes für Kommunikation vom 8. Januar 2018 (in weiterer Folge «Zuteilungsverfügung» genannt), sowie der Ergänzungsverfügung vom 4. März 2021 in der konsolidierten Fassung vom 22. Dezember 2021 (in weiterer Folge «Ergänzungsverfügung» genannt) Inhaberin einer Frequenzzuteilung.

B. Am 1. Juni 2021 erklärte das Amt für Kommunikation (in weiterer Folge „AK" genannt) das *Bringing Into Use* (BIU) für bestimmte Frequenzbereiche gegenüber der ITU. Aufgrund dieser Erklärung sind noch folgende Frequenzen Gegenstand der 3ECOM-1- und 3ECOM-3-Anmeldungen:

FREQUENZEN NACH BIU	
Übertragungsrichtung	**Frequenzbereich**
space-to-ground	17.7 – 18.3 GHz
	18.3 – 18.6 GHz
	18.8 – 19.3 GHz
	19.3 – 19.7 GHz
	19.7 – 20.2 GHz
ground-to-space	27.5 – 28.35 GHz
	28.35 – 28.6 GHz
	28.6 – 29.1 GHz
	29.1 – 29.25 GHz
	29.25 – 29.5 GHz
	29.5 – 30.0 GHz

C. Mit Spruchpunkt 4 der Zuteilungsverfügung genehmigte das AK gemäss Art. 97 IFV den vorgelegten Frequenznutzungsvertrag zwischen der Nutzungsberechtigten und der KLEO AG, mit dem die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der Zuteilung umfassten Frequenzen zugunsten der KLEO AG erfolgte, um dieser den Betrieb des geplanten Low Earth Orbit (LEO) Satellitensystems und das Angebot von Satellitendiensten über dieses Satellitensystem zu ermöglichen, wobei sämtliche in der Zuteilung genannten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen zu erfüllen waren.

D. Die Nutzungsberechtigte kündigte diesen genehmigten Frequenznutzungsvertrag mit Schreiben vom 2. März 2022 aus wichtigem Grund.

E. Die Nutzungsberechtigte bemühte sich infolge der Kündigung des Frequenznutzungsvertrags um neue Partner, um die Nutzung und insbesondere die Fortführung der internationalen Koordinierung der Frequenzen, die Gegenstand der

vorläufigen Zuteilung durch das Amt für Kommunikation sind, sicherzustellen. Die Trion Space AG arbeitet insofern jetzt mit der Rivada AG und ihrem Mutterunternehmen, der Rivada Space Networks GmbH mit Sitz in München, zusammen.

F. Die Rivada AG wurde am 08.04.2022 unter der Registernummer FL-0002.681.482-3 in das Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind Declan James Ganley und S.D. Prinz Michael von und zu Liechtenstein.

G. Die Rivada AG steht im alleinigen Eigentum der Rivada Space Networks GmbH, mit Sitz in St.- Martin-Str. 112, 81669 München, Deutschland. Die Rivada Space Networks GmbH wurde am 23.02.2022 ins Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 272408 eingetragen. Als Geschäftsführer der Rivada Space Networks GmbH sind Severin Meister, Dr. Clemens Kaiser, Declan James Ganley und Francis O´Flaherty eingetragen.

H. Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH planen, zwei Satellitenkonstellationen aufzubauen. In Zusammenarbeit mit der Nutzungsberechtigten haben die beiden Unternehmen in den letzten Wochen dem AK bereits umfangreiche Informationen, Dokumente und Details zum Businessplan und zum technischen Konzept vorgelegt.

I. Das AK hat die von der Nutzungsberechtigten und der Rivada Space Networks GmbH vorgelegten Businesspläne geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass diese den Anforderungen des Amtes zum jetzigen Zeitpunkt entsprechen. Gleichzeitig wurde ein Bericht erstellt, der eine detaillierte inhaltliche Untersuchung und in der Zukunft vorzunehmende Verbesserungen enthält, die vor dem Erlass der endgültigen Frequenzzuteilungsverfügung (FFAO) berücksichtigt werden sollten.

J. Die Nutzungsberechtigte plant, mit der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH einen dreiseitigen Frequenznutzungsvertrag abzuschliessen. Dieser Frequenznutzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Amt für Kommunikation seine Zustimmung zum Abschluss gibt.

K. Mit dem gegenständlichen Antrag vom 19. Mai 2022 beantragt die Trion Space AG den Erlass einer Verfügung mit folgendem Inhalt:

Das Amt für Kommunikation genehmigt gemäss Artikel 97 IFV die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der vorläufigen Zuteilung vom 08.01.2018 in der geänderten und konsolidierten Fassung vom 22.12.2021 umfassten Frequenzen für die gesamte Dauer der Zuteilung zugunsten der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH, um diesen Unternehmen den Betrieb der geplanten Low Earth Orbit (LEO) Satellitenkonstellationen und das Angebot von Satellitendiensten über diese Satellitenkonstellationen dauerhaft zu ermöglichen. Die Rivada AG und die Rivada

Space Networks GmbH haben dabei sämtliche der in der Zuteilung genannten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen zu erfüllen. Das Amt für Kommunikation erklärt seine Zustimmung zu dem ihm zugeleiteten Frequenznutzungsvertrag zwischen der Nutzungsberechtigten und den Unternehmen.

L. Begründend führt die Antragstellerin zusammengefasst aus, dass die KLEO AG in schwerwiegender Weise ihre Verpflichtungen aus dem Frequenznutzungsvertrag mit der Trion Space AG verletzt und die Trion Space AG der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt habe, ihre eigenen Verpflichtungen aus der vorläufigen Frequenzzuteilung und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu verletzen. Die Unternehmen seien nicht mehr in der Lage, die internationale Koordination der Frequenznutzungen nach Artikel 88 IFV effektiv fortzuführen. Es habe auch keinerlei Gewähr mehr dafür bestanden, dass die Frequenzen durch die Unternehmen weiter tatsächlich genutzt würden.

Die KLEO AG und die KLEO Connect GmbH seien bedingt durch die schwerwiegenden Streitigkeiten auf ihrer Gesellschafterebene nicht mehr handlungsfähig gewesen und hätten keinerlei Gewähr mehr geboten, dass diese ihre rechtlichen Verpflichtungen aus dem Frequenznutzungsvertrag mit der Trion Space AG, aus der vorläufigen Frequenzzuteilung sowie ihre gesetzlichen Pflichten aus dem KomG und der IFV erfüllen würden. Der Trion Space AG sei damit keine andere Wahl geblieben, als den Frequenznutzungsvertrag mit der KLEO AG aus wichtigem Grund zu kündigen.

Gegen die Kündigung des Frequenznutzungsvertrages habe die KLEO AG bis zum heutigen Tage keine Gegenäusserung erhoben und keine gerichtlichen Verfahren zur Anfechtung der Kündigung angestrengt.

Aufgrund der gegebenen Situation habe sich die Trion Space AG mit allen Kräften bemüht, eine alternative Nutzung der Frequenzen, die Gegenstand der vorläufigen Zuteilung durch das Amt für Kommunikation sind, sicherzustellen. Die Trion Space AG arbeite insofern jetzt mit der Rivada AG und ihrem Mutterunternehmen, der Rivada Space Networks GmbH mit Sitz in München, zusammen.

Die Unternehmen haben eine konkrete und detaillierte Planung vorgelegt, wie der Aufbau der Konstellation so umgesetzt werden könne, dass der Meilenstein 2 nach den geltenden ITU-Regularien verlässlich eingehalten und auf diese Weise der Bestand der Liechtensteiner Frequenznutzungsrechte auf internationaler Ebene sichergestellt werden könne.

Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH böten aus Sicht der Trion Space AG die Gewähr, dass sie gemeinsam mit der Trion Space AG und in enger Abstimmung mit dem Amt für Kommunikation alle notwendigen Schritte zur weiteren internationalen Koordinierung der Frequenznutzungen und zur Sicherung, zum Erhalt und zur Verteidigung der internationalen Frequenznutzungsrechte unmittelbar aufnehmen und durchführen würden. Entsprechende regulatorische Experten seien im

Team der Rivada Space Networks GmbH vorhanden, unterstützt durch anerkannte und bewährte externe Berater der Trion Space AG.

Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH verfügten über die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, um die weitere Frequenznutzung im Einklang mit den Bestimmungen der vorläufigen Frequenzzuteilung, den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der ITU sicherzustellen.

In Zusammenarbeit mit der Trion Space AG haben die Unternehmen in den letzten Wochen dem Amt für Kommunikation bereits umfangreiche Informationen, Dokumente und Details zum Businessplan und zum technischen Konzept vorgelegt. Die vom Amt geforderten Unterlagen und Klarstellungen zum Businessplan wurden zeitgerecht vorgelegt, so dass die Bestimmungen aus der geänderten Zuteilung durch die Trion Space AG erfüllt werden. Das Amt für Kommunikation wird regelmässig über den aktuellen Stand der Umsetzung des Businessplans informiert.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen einerseits auf dem schlüssigen Parteivorbringen im Rahmen des Antrags auf Genehmigung samt Beilagen und andererseits auf der detaillierten Prüfung der eingereichten Businesspläne sowie amtsbekannter Umstände.

Entscheidungsgründe

1. Im Rahmen der Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 hat das AK in der Begründung festgehalten:

   «Im Rahmen ihres Antrags hat die Antragstellerin zahlreiche Unterlagen beigelegt. Das AK ist zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellte Unternehmensstruktur in Kombination mit den bereits verfolgten und in Aussicht gestellten Kooperationen, dem geplanten System, der technischen Expertise, der vorgestellten kommerziellen Pläne, der geplanten Demonstrator Missionen sowie der die dargestellten konkreten Massnahmen betreffend Planung und Umsetzung der internationalen Koordinierung die besten Chancen haben, sowohl die Zuteilung von internationalen Frequenznutzungsrechten durch die ITU an Liechtenstein zu gewährleisten wie auch das geplante Projekt tatsächlich in die Tat umzusetzen.»

2. Es ist amtsbekannt, dass es in dieser Unternehmensstruktur sowie insbesondere mit den Kooperationspartnern auf chinesische Seite im Zeitverlauf zu tiefgründigen Zerwürfnissen gekommen ist, die zu einer Dysfunktionalität des Konsortiums zwischen der Trion Space AG, der KLEO AG und der KLEO Connect GmbH geführt haben.

3. Es ist amtsbekannt und wurde durch Vorlage der Kündigung auch entsprechend belegt, dass in weiterer Folge die Trion Space AG den zwischen ihr und der KLEO AG abgeschlossenen Frequenznutzungsvertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat Dies, weil die KLEO AG und die KLEO Connect GmbH bedingt durch schwerwiegende Streitigkeiten auf ihrer Gesellschafterebene nicht mehr handlungsfähig waren und diese keinerlei Gewähr mehr boten, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen aus dem Frequenznutzungsvertrag, aus der vorläufigen Frequenzzuteilung sowie ihre gesetzlichen Pflichten aus dem KomG und der IFV erfüllen könnten oder würden. Gegen diese Kündigung wurde weder ein gerichtliches Verfahren zur Anfechtung der Kündigung angestrengt noch eine Gegenäusserung erhoben.

4. Die Nutzungsberechtigte bemühte sich um neue Partner, um die Nutzung und insbesondere die Fortführung der internationalen Koordinierung der Frequenzen, die Gegenstand der vorläufigen Zuteilung durch das Amt für Kommunikation sind, sicherzustellen und fand solche in der Rivada AG und ihrem Mutterunternehmen, der Rivada Space Networks GmbH mit Sitz in München, mit denen sie gemeinsam fristgerecht am 3. Mai 2022 entsprechende Businesspläne wie vom AK gefordert einreichte. Gemäss den Darstellungen in diesen Businessplänen ist geplant, zwei Satellitenkonstellationen aufzubauen.

5. In Zusammenarbeit mit der Nutzungsberechtigten haben die beiden Unternehmen dem AK in den letzten Wochen bereits umfangreiche Informationen, Dokumente und Details zum Businessplan und zum technischen Konzept vorgelegt. Die vom AK geforderten Unterlagen und Klarstellungen zum Businessplan wurden zeitgerecht vorgelegt.

6. Das AK hat die von der Nutzungsberechtigten und der Rivada Space Networks GmbH vorgelegten Businesspläne geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass diese den Anforderungen des Amtes zum jetzigen Zeitpunkt entsprechen. Gleichzeitig wurde ein Bericht erstellt, der eine detaillierte inhaltliche Untersuchung und in der Zukunft vorzunehmende Verbesserungen enthält, die vor dem Erlass der endgültigen Frequenzzuteilungsverfügung (FFAO) berücksichtigt werden sollten.

7. Das Setup der Nutzungsberechtigten und ihrer Partner im Hinblick auf die Umsetzung des technischen Konzeptes und des Businessplans, wonach die Rivada Space Networks GmbH die Führung im Hinblick auf die Umsetzung des technischen Konzeptes und des Businessplans der Unternehmen sowie das Gesamtmanagement übernimmt und als Betreiber des Satellitensystems fungieren wird, während die Rivada AG den Aufbau und Betrieb der Bodensegmentelemente in Liechtenstein vornehmen wird, ist ausreichend beschrieben und bescheinigt. Ebenso, dass die beteiligten Unternehmen die Verpflichtungen aus dem Frequenznutzungsvertrag mit der Trion Space AG und die Anordnungen des Amtes für Kommunikation erfüllen werden und diese Verpflichtungen notfalls auch unmittelbar in Liechtenstein zur Durchsetzung gebracht werden können. Die Rivada AG wird ausserdem die Bodensegmentelemente in Liechtenstein aufbauen und betreiben, die notwendig sind, um nach Anordnung des Amtes für Kommunikation

alle Massnahmen zu treffen, um schädliche Funkstörungen nach den Regelungen der ITU unverzüglich einzustellen. Die Details des Setups, einschliesslich der Funktions- und Rollenverteilung und der in Liechtenstein geplanten Systemelemente sind im Businessplan glaubhaft und nachvollziehbar beschrieben.

8. Aufgrund der von der Nutzungsberechtigten dargestellten und bislang unangefochten gebliebenen Kündigung des Frequenznutzungsvertrags hat das AK keinerlei Veranlassung, an der Rechtmässigkeit der Kündigung zu zweifeln. Ebenso wenig an der Zweckmässigkeit bzw. Notwendigkeit des Abschlusses eines neuen Frequenznutzungsvertrags. Die Trion Space AG ist als Inhaberin der Frequenzzuteilung berechtigt, einen Frequenznutzungsvertrag mit Unternehmen abzuschliessen, von denen es sich für das gemeinsame Projekt die besten Chancen ausrechnet, dass das Projekt erfolgreich durchgeführt wird.

9. Inhaltlich orientieren sich die Bestimmungen des gegenständlichen Frequenznutzungsvertrags eng an dem früheren Frequenznutzungsvertrag mit der KLEO AG, für den das AK mit der Zuteilungsverfügung seine Zustimmung erteilt hatte. Der Frequenznutzungsvertrag stellt sicher, dass die Unternehmen sämtliche Verpflichtungen aus der Frequenzzuteilung, den gesetzlichen Bestimmungen und den ITU-Regularien erfüllen. Änderungen im Vergleich zum früheren Frequenznutzungsvertrag wurden nur insoweit aufgenommen, um der neuen Situation mit den beteiligten Unternehmen, dem technischen Konzept für die geplanten Satellitenkonstellationen und dem Businessplan der Unternehmen Rechnung zu tragen. Ausserdem wurden wenige Änderungen als Lehre aus den vorhergegangenen Problemen umgesetzt.

10. Die Eignung und Zuverlässigkeit der Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben, ergibt sich aus dem vorgelegten Businessplan, an dessen Richtigkeit und Schlüssigkeit seitens des AK keinerlei Zweifel bestehen.

11. Nach Art. 97 Abs. 1 IFV bedarf die vollständige oder teilweise, befristete oder unbefristete Übertragung einer Frequenzzuteilung der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung ist die Gewährleistung der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere der Zuteilungsbestimmungen. Aufgrund der vorliegenden Akten und Informationen ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben durch die Vertragspartner der Nutzungsberechtigten gewährleistet ist. Das AK gibt dem Antrag daher Folge und genehmigt die mit dem beigelegten Frequenznutzungsvertrag erfolgte Frequenznutzung wie im Spruch ersichtlich.

12. Die Gebühren stützen sich auf Art. 60 Abs. 1 KomG sowie Art. 4 und Anhang 1 Bst. A 1.1 der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung. Der interne Aufwand des AK für die Erstellung der gegenständlichen Verfügung beläuft sich auf 34 Stunden.

Gem. Art. 6b der KomG-GebV wird für die Prüfung und Erlassung aufgrund der besonderen Dringlichkeit ein Zuschlag von 50 % der ordentlichen Gebühren erhoben. Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Antrag, in dem um die kurzfristige Prüfung und die möglichst zeitnahe Erlassung einer Verfügung gebeten wurde, da die mit der beantragten Verfügung durch das AK gegebene Rechtssicherheit für alle beteiligten Unternehmen Zeit kritisch sei, um die Fortführung der Frequenznutzung und die Erfüllung des zweiten Meilensteine nach den ITU-Regularien sicherstellen zu können. Die Verwaltungskosten sind durch den Beizug eines externen Experten angefallen, welcher aufgrund der Komplexität der Materie notwendig war.

13. Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung/Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei (Bezeichnung der erlassenden Behörde) oder Beschwerde an die (Bezeichnung der Rechtsmittelinstanz: Regierung oder eine der besonderen Beschwerdekommissionen) erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, den20. Mai 2022

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Dr. Rainer Schnepfleitner
Amtsleiter

(Ergeht an [mit Zustellnachweis]: Name und Adresse der Parteien, denen die Verfügung zuzustellen ist; im Vertretungsfall: zHd des Vertreters … zB RA …)

Geht an:

Kopie an:

Beilagen:

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.

Anlagen:

a) Rechnung

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN LANDESVERWALTUNG	**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**
	Amt für Kommunikation Rainer Schnepfleitner
	2022-05-20 19:15:04 +02:00
	Informationen zur Signaturprüfung finden Sie unter: www.llv.li/signaturpruefung
	Ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäss Art. 24a Abs. 3 des E-Government-Gesetzes die Vermutung der Echtheit.